



Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren



MANAGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet 7138-371



„Bachmuschelbäche südlich
Thalmassing“



**Managementplan zum FFH-Gebiet
„Bachmuschelbäche südlich Thalmassing“
Nr. 7138-371**

Teil I - Maßnahmen

Endfassung August 2008

ausgearbeitet von
Gerhard Bergner, Dr. Robert Vandr , Christine Schmidt

Schmidt & Partner


Inhaltsverzeichnis

Teil I: MANAGEMENTPLAN – MASSNAHMEN	3
1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte	3
2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Arten und Lebensraumtypen	4
3. Konkretisierung der Erhaltungsziele	4
4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	5
4.1 Maßnahmen früherer Jahre	5
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	5
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek Natura 2000)	11

Teil I: MANAGEMENTPLAN – MASSNAHMEN

1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Managementpläne beruhen auf Art. 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Festgelegt werden darin Maßnahmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und/oder Arten zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz „Natura 2000“ waren.

Der vorliegende Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Niederbayern vom Büro Schmidt & Partner, Goldkronach, in Zusammenarbeit mit den Bachmuschelspezialisten Ortwin Ansteeg, Weidenberg und Dr. Susanne Hochwald, Weidenberg, ausgearbeitet. Von Herrn Hirschfelder, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Landau, wurde der Forstliche Fachbeitrag zum Managementplan erstellt.

Am 11.07.07 erfolgte die Auftaktveranstaltung zum Managementplan. Den anwesenden Landwirten, Grundstückseigentümern und Vertretern von Behörden und Institutionen wurde dabei das Wesen eines Managementplans und die Vorgehensweise bei dessen Erstellung erläutert.

Bei einem Vor-Ort-Termin mit interessierten Grundstückseigentümern und Behördenvertretern am 17.09.07 wurden vom Auftragnehmer die Kartier- und Erhebungsmethoden für die Bachmuschel und die Lebensraumtypen (Vegetation) nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie vorgestellt.

Am 19.09.07 erfolgte eine Erörterung der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Grabenpflege. Beteiligte waren Vertreter von Gemeinden und Behörden sowie Herr Ansteeg.

Beim Runden Tisch am 05.03.08 erfolgte die Abstimmung des Managementplan-Entwurfes.

Eine Erläuterung und Diskussion der im Planentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen wurde bei einem Freilandtermin am 30.06.08 durchgeführt. Dazu waren die Grundstückseigentümer sowie Gemeinde- und Behördenvertreter geladen.

Zwischen 01.07.08 und 14.08.08 erfolgte eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes in den Märkten Bad Abbach, Langquaid und Schierling, der Gemeinde Thalmassing sowie den Kreisverwaltungsbehörden Kelheim und Regensburg.

2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet hat eine Fläche von rund 49 ha. Es erstreckt sich entlang der Fließgewässer Pfatter, Espergraben, Gänsgraben, Dürnpöckner Graben, Moosholzener Graben und Stumpfödgraben auf einer Breite von jeweils 10 m beiderseits der Gewässerläufe. Die Fließgewässer haben eine Gesamtlänge von rund 19 km.

Das Gebiet wurde aufgrund des seit Mitte der 1980er Jahre bekannten Vorkommens der Bachmuschel (*Unio crassus*) an die EU zur Aufnahme in das Natura 2000-Netz gemeldet. Bei der

Kartierung 2007 wurden insgesamt 118 lebende Bachmuscheln im Gewässersystem festgestellt. Da im untersuchten Gebiet eine große Zahl (83 Exemplare) Jungmuscheln vorgefunden wurde, Bestände mit einer hohen Reproduktionsrate in den meisten Bundesländern vollständig fehlen und auch in Bayern selten sind, kommt dem Bestand bundesweite Bedeutung zu (siehe auch ANSTEEG 2008 – Fachbeitrag Bachmuschel im Anhang).

2.2 Arten und Lebensraumtypen

Im Espergraben, Gänsgraben, Moosholzener Graben, der Pfatter und im Weiherwiesgraben konnten im Zuge der Bestandsaufnahmen für den Managementplan Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) nachgewiesen werden.

Als weitere Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen der nach der EU-Osterweiterung als prioritär eingestufte Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) im Esper- und Moosholzener Graben und der Biber (*Castor fiber*) im gesamten Gebiet vor. Beide Arten werden nicht im Standarddatenbogen geführt.

Im FFH-Gebiet kommen entlang der Fließgewässer zwei Lebensraumtypen vor. Dabei handelt es sich um zumeist einreihige Auwaldstrukturen (prioritärer Lebensraumtyp) und feuchte Hochstaudenfluren. Die Fließgewässer selbst sind in Abschnitten mit höheren Wasserpflanzen als Lebensraumtyp kartiert. Dieser Lebensraumtyp wird nicht im Standarddatenbogen geführt.

3. Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL. Die vorliegende Konkretisierung dient der naturschutzfachlichen Interpretation zur näheren bzw. genaueren Ausformulierung dieser vorgegebenen Erhaltungsziele auf der Basis des aktuellsten Kenntnisstands:

1. Erhalt des Bach-Graben-Systems mit vitalen und für den Naturraum repräsentativen Bachmuschelbeständen.
2. Erhalt bzw. Wiederherstellung vitaler Populationen der Bachmuschel, insbesondere durch Erhalt strukturreicher Bäche und Gräben einschließlich Gewässer- und Ufervegetation sowie Gehölzsäumen. Erhalt oder Wiederherstellung einer Gewässergüte von mindestens II. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die kein Eintrag von Abwässern, Gülle, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Erhalt von extensiv genutzten Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen, insbesondere von Sedimenten. Erhalt der Durchgängigkeit der Gewässer. Erhalt bzw. Neuaufbau der Wirtsfisch-Vorkommen, insbesondere von Elritzen und Groppen.
3. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Auwäldern bzw. Gewässerbegleitgehölz-Streifen mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur einschließlich des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung.
4. Erhalt bzw. Wiederherstellung feuchter Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen

Pflanzen- und Tierarten. Erhalt bzw. Wiederherstellung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps.

4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

4.1 Maßnahmen früherer Jahre

Am Espergraben oberhalb der neuen Straßenbrücke (B 15 neu) wurde zwischen Feldweg und Fließgewässer auf etwa 500 m Länge eine Ausgleichsfläche entwickelt. Hier erfolgte eine Nutzungsextensivierung und Bepflanzung mit Obstbäumen.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Maßnahmen leiten sich aus den in Kap. 3 wiedergegebenen Zielen ab.

Für die Bachmuschel im FFH-Gebiet nennt ANSTEEG (2008) konkret folgende Ziele:

Vorrangig müssen die derzeit vorhandenen Lücken im Altersaufbau der Population geschlossen werden. Die Bekämpfung des Bisam ist dabei wesentlich.

Mittelfristig sollte eine dichtere Besiedlung des Gewässersystems mit Bachmuscheln angestrebt werden. Dies ist nur durch Verbesserungen in der Wasserqualität, der Sedimentqualität und der Gewässerstruktur zu erreichen.

Die beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nur auf das FFH-Gebiet. Für eine anzustrebende Verbesserung der Gewässergüte in Verbindung mit einer Verminderung des Nährstoffeintrages wären darüber hinaus Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer sinnvoll und wünschenswert.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen beschrieben. Dabei bedeutet in der Spalte „Erforderlichkeit“:

- +++ Erhaltungsmaßnahme mit hoher Priorität
- ++ Erhaltungsmaßnahme mit mittlerer bis untergeordneter Priorität
- + wünschenswerte Erhaltungsmaßnahme

4.2.1 Schaffung / Entwicklung von Uferstreifen

Generell ist die Entwicklung beiderseits mindestens 10 m breiter, durchgehender Uferstreifen entlang der Fließgewässer anzustreben. Besonders wichtige Bereiche für die Schaffung von

Uferstreifen sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt.

Eine langfristige Sicherung von Uferstreifen kann durch Flächenankauf oder-tausch erreicht werden. Die Bereiche könnten dann aus der Nutzung genommen und ggf. mit Gehölzen bepflanzt werden oder in Teilabschnitten einer möglichen Sukzession zu Hochstaudenfluren überlassen bleiben. Diese sollten einmal jährlich oder in mehrjährigem Turnus gemäht werden, um Nährstoffe zu entziehen.

Wenn Ufergrundstücke nicht erworben werden können, bietet das Kulturlandschaftsprogramm die Förderung der gezielten Einsaat eines 10-30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen entlang von Gewässern an (A 35; 700 € je ha). Auf dem eingesäten Ackergrünstreifen ist jegliche Düngung und Bodenbearbeitung ausgeschlossen und er muss mindestens einmal im Jahr gemäht oder zumindest gemulcht werden. Auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums erhält der Streifen keinen Dauergrünlandstatus.

Ebenso fördert das Kulturlandschaftsprogramm die extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern (A 24, 280 € je ha). Der Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel sowie die mindestens einmalige Mahd während der Vegetationsperiode sind Auflagen für die Förderung.

Nr.	Lage	Begründung / Bemerkungen	Erforderlichkeit
1/1	Mittellauf Weiherwiesgraben oberhalb des Muschelvorkommens	Verminderung des Stoffeintrages / Acker-Nutzung bis an die Böschungskante	+++
1/2	Unterlauf Weiherwiesgraben	Verminderung des Stoffeintrages / Anzeichen für Erosion und Oberbodeneintrag	+++
1/3	Oberlauf Weiherwiesgraben	Verminderung des Stoffeintrages / Acker-nutzung am Hang bis an die Böschungskante	+++
1/4	Pfatter oberhalb Dünzling	Verminderung des Stoffeintrages	++
1/5	Pfatter unterhalb Dünzling	Verminderung des Stoffeintrages	++
1/6	Pfatter in Dünzling	Verminderung des Stoffeintrages / Abgrenzung der Tierhaltung vom Bach	+
1/7	Oberlauf Dürnpointner Graben bis zum Waldrand	Verminderung des Stoffeintrages / Acker-nutzung bis an die Uferböschung, viele Uferabbrüche	++
1/8	Espergraben oberhalb Einmündung Dürnpointner Graben	Verminderung des Stoffeintrages / leichte Erosionslage des Ackers und fehlender Gewässersaum	+
1/9	Unterlauf Moosholzener Graben bei Einmündung Stumpfödgraben	Verminderung des Stoffeintrages / leichte Erosionslage des Ackers	+

4.2.2 Ergänzende Uferbepflanzung

Die oftmals sehr lückig stockenden oder über weitere Strecken fehlenden Gehölzsäume sollten

durch Pflanzungen ergänzt werden.

Die Bepflanzung der Ufer sollte überwiegend mit Schwarzerlen erfolgen. Beim Pflanzgut ist auf gesundes, pilzfreies Material zu achten. An Stellen mit starken Uferabbrüchen können auch vermehrt Weidenstecklinge gesetzt werden, die die Ufer schneller stabilisieren. Allerdings sollten auch hier Schwarzerlen eingestreut werden, da sie neben der Ufersicherung auch zur Strukturanreicherung im Gewässer beitragen.

Gegebenenfalls können die gepflanzten Erlen bei zunehmender Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten bereits ab einer Höhe von rund 5 m punktuell auf den Stock gesetzt werden.

Nr.	Lage	Begründung / Bemerkungen	Erforderlichkeit
2/1	Mittellauf Weiherwiesgraben	Beschattung, Festigung der Ufer, Habitatverbesserung für Wirtsfische / ggf. in Verbindung mit 1/1, 3/1 und 5/1	+++
2/2	Oberlauf Dürnpointner Graben	Festigung der Uferböschungen, Beschattung, Erschwernis für Bisam / ggf. in Verbindung mit 1/7	+++
2/3	Mittel- und Unterlauf Dürnpointner Graben	Beschattung, Festigung der Ufer	+
2/4	Mittellauf Gänsgraben	Beschattung, Festigung der Ufer, Habitatverbesserung für Wirtsfische	+
2/5	Pfatter ober- und unterhalb Dünzling	Beschattung, Festigung der Ufer, Habitatverbesserung für Wirtsfische, Erschwernis für Bisam / ggf. in Verbindung mit 1/4, 1/5 und 3/4	++
2/6	Espergraben entlang St 2143	Festigung der Ufer, Habitatverbesserung für Wirtsfische	+

4.2.3 Strukturverbesserung von Gewässerabschnitten

Stark begradigte, eingetieft und monotone Gewässerabschnitte können durch Strukturanreicherung als Lebensraum für Wirtsfische und Bachmuschel aufgewertet werden. Durch die Einbringung von Raubäumen oder Wurzelstöcken finden Kleinfische wie Elritzen Unterstandsmöglichkeiten. Störsteine fördern die Eigendynamik des Gewässers und erhöhen die Selbstreinigungskapazität. Sofern genügend Fläche zur Verfügung steht, sollten kleinere Aufweitungen des Gewässerquerschnittes erfolgen und die Ufer teilweise abgeflacht und mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Maßnahmen tragen dazu bei, dass Stellen unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten und Substratverhältnisse entstehen.

Nr.

Nr.	Lage	Begründung / Bemerkungen	Erforderlichkeit
3/1	Mittellauf Weiherwiesgraben oberhalb des Muschelvorkommens	Ausweitung des Muschelvorkommens / ggf. in Verbindung mit 1/1, 2/1 und 5/1; wenn Fläche vorhanden, könnten hier stärkere Aufweitungen und Raubäume die Eigendynamik stärken	+++
3/2	Unterlauf Moosholzener Graben	Habitatverbesserung für Wirtsfische, Verbesserung der Substratverhältnisse und der Selbstreinigungskapazität	+
3/3	Stumpfödggraben im Waldbereich unterhalb Stumpföd	Habitatverbesserung für Wirtsfische / punktuelle, behutsame Einbringung von Strukturen (Störsteine, Wurzelstöcke) und kleinere Aufweitungen reichern die bereits jetzt guten Substratverhältnisse mit zusätzlichen Strukturen an und fördern die Eigendynamik des Gewässers	+
3/4	Pfatter zwischen Dünzling und Teufelsmühle	Habitatverbesserung für Wirtsfische, Verbesserung der Substratverhältnisse und der Selbstreinigungskapazität / ggf. in Verbindung mit 1/5 und 2/5	+
3/5	Espergraben ab Brücke B 15 neu bis Pfatter	Habitatverbesserung für Wirtsfische, Verbesserung der Substratverhältnisse und der Selbstreinigungskapazität	+

4.2.4 Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Gewässerdurchgängigkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Wanderung von Wirtsfischen und anderen Wasserorganismen. Barrieren im Fließgewässer behindern die Erschließung neuer Habitate und das Rückwandern verdrifteter Tiere nach Hochwässern oder Fischsterben. Da die Bachmuschel-Population von der Verbreitung und Dichte des Wirtsfischangebotes abhängt, bergen isolierte Wirtsfischvorkommen auch gleichzeitig Gefahren für die Reproduktion der Bachmuschel.

Die Durchgängigkeit kann beispielsweise durch Öffnen von Verrohrungen, Vergrößerung der Rohrdurchmesser und ggf. Verkürzung der Rohrlängen bei Überfahrten, Reduzierung von Sprunghöhen oder Umgestaltung von Aufstauvorrichtungen wieder hergestellt werden.

Nr.	Lage	Begründung / Bemerkungen	Erforderlichkeit
4/1	Espergraben oberhalb Straßenbrücke B 15 neu	massive Barriere für Wirtsfische, gesamtes Gewässersystem oberhalb ist komplett isoliert / Umgestaltung des Rohrauslaufes beim Straßendurchlass St 2143	+++
4/2	Gänsgraben auf Höhe Jägerhaus	starke Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für Wirtsfische, Bachmuschel-Vorkommen ist	+++

Nr.	Lage	Begründung / Bemerkungen	Erforderlichkeit
		isoliert / Aufstauvorrichtung für die verrohrte Ableitung zu den Teichen umgestalten	
4/3	Gänsgraben, Überfahrten zum Damwildgehege und bei Klausen	wahrscheinliche Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für Wirtsfische, Bachmuschel-Vorkommen ist isoliert / Überprüfung der Durchgängigkeit, ggf. Vergrößerung der Rohrdurchmesser und Verkürzung der Rohrlängen	++
4/4	Weiherwiesgraben	Ausweitung des Wirtsfischlebensraumes / Öffnen der etwa 100 m langen Verrohrung	++
4/5	Oberlauf des Dürnpointner Grabens im Wald	Beseitigung des Wehres beim aufgelassenen Teich, Umgestaltung des Teiches / Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit	+
4/6	Weiherwiesgraben oberhalb Wegekreuzung	Verminderung der Rückstauwirkung beim Durchlass bzw. Umgestaltung als Schlammfang	++

4.2.5 Bau von Sedimentfängen und Hinweise zur Grabenräumung

Die vorgeschlagenen Sedimentfänge sollten naturnah an gut anfahrbaren Stellen gebaut werden. Dazu können die Gewässer auf die fünf- bis zehnfache Breite aufgeweitet werden. Durch einen Steinriegel längs zur Fließrichtung bleibt der Hauptwasserstrom neben einem Akkumulationsbereich erhalten. Bei Normalwasser wird dadurch im beruhigten Bereich Schlamm abgelagert. Ein Geschiebetransport bei Hochwasser ist weiterhin möglich. Je nach Sedimentanfall können auch mehrere Sedimentfänge hintereinander geschaltet werden.

Nr.	Lage	Begründung / Bemerkungen	Erforderlichkeit
5/1	Mittellauf Weiherwiesgraben oberhalb des Muschelvorkommens	Reduktion des Sedimenteintrages in die muschelführende Strecke / ggf. in Verbindung 4/4 und 4/6, sowie 1/1, 2/1, 3/1	+++
5/2	Unterlauf Moosholzener Graben	Reduktion des Sedimenteintrages	++
5/3	Stumpfödgraben bei Zulauf aus dem Teich, vor Eintritt in den Wald	Reduktion des Sedimenteintrages	++
5/4	Unterlauf Dürnpointner Graben	Reduktion des Sedimenteintrages	++

Durch den Bau von Sedimentfängen soll versucht werden, die Notwendigkeit von Grabenräumungen zu verringern. Grabenräumungen stellen für Bachmuschelpopulationen eine erhebliche Gefahr durch Entnahme von Muscheln dar. Allerdings benötigt die Muschel einen geringen Grad an Störung des Sediments, weil nur unter solchen Voraussetzungen zwischenzeitlich durchströmtes, sandig/ kiesiges Substrat für die Jungmuscheln zur Verfügung

steht. Dieser Zustand kann auch durch eine Räumungsmaßnahme bewirkt werden.

Nach ANSTEEG (2008) sind bei Räumungen unter anderem folgende Punkte zu beachten (ausführlichere Beschreibung siehe Kap. 2.1.2 des Anhangs 4 – Fachgutachten Bachmuschel):

- ◆ großflächige Räumungen nicht öfters als alle 5-6 Jahre
- ◆ punktuelle Räumungen sind großflächigen Räumungen vorzuziehen
- ◆ Unterhaltungsmaßnahmen, die das Sediment auch im Uferbereich unberührt lassen sind unproblematisch
- ◆ bei allen Räumungen muss das betroffene Gewässerteilstück vor Beginn der Maßnahme vollständig auf Muscheln abgesucht werden.

4.2.6 Maßnahmen aus dem forstwirtschaftlichem Fachbeitrag

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen für die prioritären Waldgesellschaften

Nr.	Lage	Maßnahmenvorschlag	Erforderlichkeit
6/1	alle prioritären Waldgesellschaften (Auwälder)	Fortsetzung der extensiven Nutzung; keine Umwandlung in Nadelholzforste	+++
6/2	alle prioritären Waldgesellschaften (Auwälder)	Bekämpfung des Indischen Springkrautes und der Kanadischen Goldrute	+++

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen für die prioritären Waldgesellschaften

Nr.	Lage	Maßnahmenvorschlag	Erforderlichkeit
7/1	alle Fließgewässer mit Gehölzstreifen	Verbreiterung der Gehölzstreifen	+
7/2	größere, flächige Auwaldbestände	schonende Holznutzung; die Nutzung sollte außerhalb der Vegetationszeit bei Frostlage erfolgen, keine flächige Befahrung, sorgfältig geplantes Rückegassensystem, Wegebaumaßnahmen mit zuständigen Behörden abstimmen	+
7/3	Auwälder	Belassen von Höhlenbäumen und absterbenden Bäumen, Erhöhung der unterdurchschnittlichen Ausstattung mit Biotopbäumen, Fördermöglichkeiten nutzen	+
7/4	in den schmalen Erlensäumen in unmittelbarer Bachnähe	Entnahme der vordringenden Fichten	+

4.2.7 Sonstige Maßnahmen

Nr.	Lage	Maßnahmenvorschlag	Erforderlichkeit
8/1	gesamtes Gewässersystem oberhalb Teufelsmühle	Reduzierung des Bisambestandes (und ggf. Wildschweinbestandes) durch Fang / Abschuss	+++
8/2	Teiche bei Stumpföd, Jägerhaus und Klausen	Gespräche mit Teichbesitzern wegen des eingeschleppten Blaubandbärblings	+++
8/3	Acker an der Pfatter in Hanglage bei Geiergucken	Umwandlung des Ackers in Grünland, alternativ: Anlage eines breiten Pufferstreifens	+
8/4	Espergraben oberhalb St 2143	Umwandlung Acker in Grünland / Brache; Maßnahme wird als Ausgleichsmaßnahme für B15 neu in 2008 umgesetzt	(+++)
8/5	Teichauslauf bei Stumpföd	Überprüfung des vermuteten Schlammeintrages in das Fließgewässer / ggf. Reduzierung z. B. durch Verrieselung in uth. liegendes Seggenried	++
8/6	alle Gräben	Grabenräumungen nur in Abstimmung mit Naturschutzbehörden und nach den in Kap. 4.2.5 sowie in Anhang 4, Kap. 2.1.2 gelisteten Vorgaben	+++

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Teile des im Landkreis Regensburg gelegenen Abschnitts des FFH-Gebiets liegen innerhalb des durch Verordnung vom 17.01.1989 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes "Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten".

Die Ausweisung weiterer Gebietsteile als hoheitliche Schutzgebiete, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist derzeit nicht vorgesehen und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirten nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Die im Managementplan festgelegten Erhaltungsmaßnahmen sollen stattdessen vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen sowie ggf. durch Flächenerwerb/-tausch umgesetzt werden.

Generell unterliegt das Gebiet dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot, wonach alle Maßnahmen verboten sind, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Gebiets führen. Im Zweifel sollte die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt zu Rate gezogen werden.